

# Metal-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der eingeschriebenen Hilfskassen der Metallarbeiter Nr. 29 und 89 zu Hamburg und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentl. einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post 80 M., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 15. August 1891.

Inserate die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 M. Redaktion und Expedition: Nürnberg, Metzstraße 12.

## Zur Geschichte und Bedeutung der Gewerbegerichte.

II.

Wie die Freiheit, welche die Revolution auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens mit sich brachte, von der Bourgeoisie zu ihrem Nutzen und zum Nachteil des Arbeitervolkes ausgebeutet wurde, das ist allgemein bekannt.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtswesens wäre kein Schritt nach vorwärts geschehen, wenn die kapitalistischen Gewerbetreibenden nicht selbst unter allerlei Unzuträglichkeiten zu leiden gehabt hätten.

Es war in Bezug auf alle Arbeitsverhältnisse ein Zustand empfindlichster Rechtlosigkeit eingetreten, welcher naturgemäß die lebhaften Beschwerden der Gewerbetreibenden hervorrief und zugleich der französischen Volkswirtschaft nur schädlich sein konnte.

Unter dem Konsulat endlich entschloß man sich, in die Angelegenheiten der Gewerbe-polizei wieder einigermaßen Ordnung hineinzubringen.

Wie das zunächst zu machen sein mußte, war allerdings den damaligen Macht-habern sehr unklar. Man veranlaßte vorher eine Enquete, jene Art von Untersuchung und Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse, zu der man immer dann seine Zuflucht zu nehmen pflegt, wenn man nichts Besseres zu machen weiß oder machen will.

Das was dabei hauptsächlich zu Tage kam, waren die Beschwerden der gewerblichen Unternehmer.

Die Klagen derselben waren folgende: 1) Die massenhafte Verletzung der Lehrverträge. 2) Die unter den Arbeitern angeblich allgemein gewordene Unsitte, die Arbeitsverträge zu brechen. 3) Unehrlichkeit der Arbeiter in Bezug auf die ihnen anvertrauten Rohstoffe. 4) Betrübereien durch Verkauf von Waaren.

Die Klagen der Arbeiter wurden natürlich nicht sonderlich berücksichtigt; dafür aber auf Grund dessen, was man von den Fabrikanten erfahren hatte, das Gesetz vom 22. Germinal des 11. Jahres der Republik (12. April 1803) erlassen, welches unter Anderem die Gewerbegerichtsbarkeit der Fabrik- und Handwerksunternehmungen neu ordnete, indem es definitiv die Streitigkeiten zwischen Meistern und Arbeitern von der Polizei an die ordentlichen Gerichte verwies, mit Ausnahme der einfachen strafrechtlichen Polizeisachen, für welche die Polizei zuständig blieb. Gleichzeitig wurden alle Koalitionen der Arbeiter auf das Strengste verboten und dieses Verbot von den Polizeibehörden so nachdrücklich als möglich aufrechterhalten.

Zur selben Zeit wurden u. A. auch für die meisten Handwerker polizeiliche Stellenvermittlungsbüros als Monopol der Behörde errichtet. Für die Vermittelungen mußten je nachdem 50 Cent. bis 1 Franc 50 Cent. (M. 1,20) bezahlt werden. Jeden Anderen war verboten, sich in die Plaurung des Arbeiters einzumischen.

Unter dem Vorwande, die „Unwissenheit gegen Ueberutung zu schützen“, begnügte man sich, wie Levasseur sagt, nicht, einen nur offiziellen Schutz zu gewähren, sondern schuf einen offiziellen Schutz, „der, lediglich den Unterbeamten überlassen, zu Ausartungen führen mußte.“

Selbstverständlich bevorzugten die behördlichen Stellenvermittlungsbüros die Unternehmer vor den Arbeitern wo sie nur konnten; erwarben sich aber dadurch nicht einmal die Zufriedenheit des bevorzugten Standes.

Besonders in Lyon war man bestrebt zu der Einrichtung zurückzulehren, zu welcher es die in hoher Blüthe stehende Seidenindustrie bereits vor der Revolution gebracht hatte.

Diese Einrichtung bestand im Wesentlichen in einem aus Fabrikanten und Arbeitern zusammengesetzten Gerichte, dem sogenannten tribunal commun, welchem die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern oblag.

Auf der Reise Napoleons I. nach Italien über Lyon im Jahre 1806 trug nun die dortige Handelskammer dem Kaiser ihre Klagen vor und sprach den Wunsch aus, daß für Lyon wieder ein „Familiengericht“ der Art, wie es das während der Revolution aufgehobene tribunal commun war, errichtet werden möge.

Der Plan gefiel dem Kaiser, und die Folge war das Gesetz vom 18. März 1806, postant établissement d'un conseil de Prudhommes à Lyon (betreffend die Errichtung eines Rathes von Gewerbeverständigen).

Das neue Gericht war ein Genossengericht, dessen Mitglieder von den Gewerbetreibenden gewählt wurden. Es bestand aus 9 Mitgliedern, von denen 5 Fabrikanten und 4 Chefs d'atelier (Werkstätten-Vorsteher) waren. Die ersteren mußten seit sechs Jahren selbständige Unternehmer sein, die letzteren mußten lesen und schreiben können, ebenfalls seit sechs Jahren ihr Gewerbe ausüben und durften sich keiner Zurückhaltung von Rohstoffen, die zur Bearbeitung durch die Arbeiter bestimmt waren, schuldig gemacht haben. Jedes Jahr sollte ein Drittel der Mitglieder des Conseil ausscheiden; die ausscheidenden Prudhommes waren wieder wählbar.

Diese Gerichte hatten für den Schutz der Fabrikzeichen und die Führung der Verzeichnisse der Webstühle und Arbeiten zu sorgen, und genossen zu diesem Zweck die Rechte der Fabrikinspektion. Sie erkannten als Schiedsrichter „über die Streitigkeiten zwischen Fabrikanten oder Kaufleuten wegen der Fabrikzeichen und zwischen dem Fabrikanten und seinem Werkmeister über die Streitigkeiten, welche sich auf die Operationen der Fabrik beziehen“, sodann als Richter bei allen Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und ihren Werkstättenmeistern, Werkmeistern, Färbern, Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen, sofern dieselben sich auf den Industriezweig beziehen, welchen sie bearbeiten und auf Verträge, deren Gegen-

stand diese Industrie ist. Sie bestanden aus einem Vergleichsbureau (bureau particulier), welches zunächst versuchte, den Streit durch Vergleich beizulegen, und einem Hauptbureau (bureau général) welches, wenn der Vergleich nicht zu Stande kam, den Streit nach eigenem Befinden entschied. Die Urtheile des letzteren waren endgiltig, insofern sie Streitigkeiten betrafen, welche 60 Frs. an Kapital und Kosten nicht überstiegen. Alle anderen waren 24 Stunden nach der Zustellung vorläufig vollstreckbar, vorbehaltlich der Berufung an das Handelsgericht binnen drei Monaten, welche die vorläufige Vollstreckbarkeit hemmte.

Urtheile bis zum Betrage von 300 Frs. waren der Berufung ungeachtet vorläufig vollstreckbar.

Das Vergleichsbureau sollte täglich von 11—1 Uhr, das Hauptbureau mindestens ein Mal in der Woche zusammentreten. Das erstere bestand aus 2 Mitgliedern, einem Fabrikanten und einem Werkstättenvorsteher, das letztere aus mindestens 5 Mitgliedern, 3 Fabrikanten und 2 Werkstättenvorstehern. Die eigentlichen Lohnarbeiter waren bis zum Jahre 1848 in dem Gerichte nicht vertreten.

Gleiche Conseils de Prudhommes konnten durch Verwaltungs-Reglemente in allen anderen Fabrikstädten errichtet werden, wo es die Regierung für gut fand. Ihre Zusammensetzung konnte örtlich verschieden, ihre Befugnisse mußten aber überall die gleichen sein.

Eine wesentliche Erweiterung der Kompetenz des „Conseils de Prudhommes“ enthielt das Dekret vom 3. August 1810. Es erhöhte die Summe, bis zu welcher der Conseil in letzter Instanz entscheiden konnte von 60 auf 100 Francs und legte dem Conseil ferner eine Strafgerichtsbarkeit bis zu 3 Tagen Gefängniß für grobe Vergehen der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister oder für Veranlassung von Unordnung in den Werkstätten bei.

## Eine ethisch-sozialpolitische Betrachtung über die Unfälle im Arbeitsbetriebe

leitet sich ein Offiziosus in den „Berliner Politischen Nachrichten“. So lange es eine Haftpflicht der Unternehmer für Betriebsunfälle gibt, zumal seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes, sind wir es ja gewohnt, daß jene Interessentkreise die Ursachen der meisten Unfälle in dem „Leichtsinn“, der „Frivolität“, der „Ungeschicklichkeit“ der Arbeiter zu sehen belieben. Es ist das ein Unfug, der wider die tatsächlichen Verhältnisse, wider die Wahrheit verübt wird. Auch der Offiziosus in dem Schweinburg'schen Organ für Fälschung der öffentlichen Meinung läßt diesen Unfug sich zu Schulden kommen, und zwar in recht starkem Maße. Die Aera der gubernementalen Sozialreform hat es ja so mit sich gebracht, daß jeder ordnungsparteiliche Stribitax glaubt, den Jenior über die

Arbeiter in hochmüthigster und dummdreistester Weise spielen zu dürfen. Von dieser Sorte ist unser Offiziosus. Er schreibt:

„Die auf Verringerung der Unfälle im Arbeitsbetriebe abzielenden Bestrebungen haben das Haupthinderniß ihres Erfolges weniger auf betriebstechnischem oder sonst materiellem Gebiet zu suchen, als vielmehr auf ethischem. So wichtig es ist, daß durch geeignete Schutzvorrichtungen die Gefahren an Leib und Leben für den Arbeiter auf dasjenige Maß herabgemindert werden, wo die menschliche Voraussicht und Berechnung aufhört, dagegen das Spiel des unberechenbaren Zufalles, besser noch, der Herrschaftsbereich der vis major, anfängt, so unzureichend erweisen sich auch die vollkommensten Schutzvorrichtungen, die gemeinfaßlichsten Unterweisungen, die einbringlichsten Warnungen, selbst die Androhungen von Strafen für den Zuwiderhandlungsfall, wenn das Arbeiterpersonal, sei es aus Leichtsinne, sei es aus Unachtsamkeit oder aus einer durch die Macht der Gewohnheit bedingten Abstumpfung es unterläßt, das Seinige zu thun, damit unvermeidbare Unfälle auch wirklich vermieden werden. Es fehlt aus den Kreisen der Arbeitgeber nicht an Klagen über diese, die Arbeiterschutzvorrichtungen so vielfach illusorisch machende Gleichgiltigkeit der Leute selbst. So ersehen wir aus dem letztjährigen Geschäftsbericht der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, daß trotz der vielen Schutzvorrichtungen die Zahl der Unfälle nicht abgenommen hat. Es geht aus den zur Anzeige gelangten Unfällen zur Genüge hervor, daß nur ein verschwindend kleiner Theil derselben durch eine etwa vorhandene Schutzvorrichtung hätte verhütet werden können, nur der Unachtsamkeit der Verletzten und der Nichtbeachtung der Vorschriften durch die Arbeiter ist dieses ungünstige Ergebniß zuzuschreiben. Die Nichtbeachtung der Vorschriften seitens der Arbeiter und die Unachtsamkeit eines Theiles derselben geht so weit, daß sie sich an den einfachsten Geräthschaften Verletzungen zuziehen. Es besteht vielfach die Ansicht, daß durch die vielen Schutzvorrichtungen die Arbeiter selbst immer unvorsichtiger würden und eine Gefahr nicht achteten. Dieser Ansicht widerspricht jedoch der oben angezogene Bericht, denn die Erfahrung lehrt, daß die Schutzvorrichtungen fast keinen Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung der Unfälle ausüben. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die Gleichgiltigkeit gegen Gefahr durch das Bewußtsein, daß in allen Fällen, ob große Fahrlässigkeit oder ein wirklicher Betriebsunfall vorliege, Entschädigung gezahlt werden muß, gesteigert werde. Eine Abnahme der Unfälle werde erst dann zu erwarten sein, wenn bei grober Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der Vorschriften die Rente niedriger bemessen wird als bei gleichen Verletzungen, entstanden durch Fahrlässigkeit der Arbeiter oder durch die Gefährlichkeit des



Krankheits-Verhältnisse.

Von 511 Feilenhauern waren 1889 124 Mann 1002 Wochen krank. Im Durchschnitt zirka 8 Wochen pro Krankheitsfall. Die längeren Krankheiten waren fast sämtlich Brustkrankheiten. Werkstätten. Von 511 Feilenhauern haben 328 eine eigene Werkstätte 183 keine " 372 825 eigene Hausstöcke 135 keine " 4 unbekannt. "

Verdienst der selbständigen Feilenhauer.

durchschnittl. pr. Woche 508 Feilenhauer verdienen M. 7192,— 1 " demnach 14,16 1 " (Höchstverdienst) " 42,— 1 " (niedrigst. Lohn) " 8,— Letzterer haut bei 12stündiger Arbeitszeit dreikantige B-Feilen.

Arbeitsstunden der selbständigen Feilenhauer.

Stunden pr. Tag 419 Feilenhauer arbeiten zusammen 6204 Die Arbeitszeit ist durchschnittlich 12,6 Die höchste Arbeitszeit ist 16 1/2 Die niedrigste Arbeitszeit ist 8 Sonntags-, Nacht- und Feiertags-Arbeit.

Jeden Sonntag arbeiten 71 Feilenhauer zusammen 406 Stunden pro Mann durchschnittlich 5,7 1 Feilenhauer längstens 8 " 1 " wenigstens 2 " Nacht arbeiten 38 Feilenhauer 332 Stunden pro Mann durchschnittlich 8,9 die höchste Zahl ist 11 " die niedrigste Zahl ist 3-4 "

Feiertagsarbeit läßt sich nicht berechnen, da bei den meisten Feilenhauern die Nacht zum Feiertag durchgearbeitet wird. Wie viel Arbeiter beschäftigen die selbständigen Feilenhauer? Es beschäftigen 34 selbständige Feilenhauer 43 Gesellen. Von 13 ist die Arbeitszeit nicht angegeben. 29 Gesellen arbeiten durchschnittlich täglich zusammen 407 Stunden, demnach ist die durchschnittl. Arbeitszeit für 1 Gesellen 14 "

Ferner haben 66 selbständige Feilenhauer 87 Lehrlinge 1 " 5 " 64 Lehrlinge arbeiten durchschnittlich zusammen 790 Stunden täglich, demnach 1 Lehrling durchschnittlich 12 1/3 Stunden täglich. Sonntags- und Nachtarbeit ist nicht zu berechnen, wird aber stark betrieben. Knaben- und Mädchenarbeit.

Im Alter von 7-14 Jahren arbeiten 12 Knaben auf Sägefeilen, 6 " " halbrunde und flache Schlichtfeilen, 10 " " Bastardfeilen.

Die Arbeitszeit schwankt zwischen 3 und 14 Stunden täglich. Der Durchschnitt ist 9 Stunden. Der Verdienst ist wöchentlich 2-8 M., durchschnittlich 4 "

b) Mädchen. Beschäftigt sind 24 Mädchen im Alter von 9-21 Jahren. Die durchschnittliche Arbeitszeit ist: täglich 11 1/2 Stunden, wöchentlich 70 1/3 " Der durchschnittliche Verdienst ist: täglich 1 M. 3 1/2 S. wöchentlich 6 " 11 S.

Frauen-Arbeit. In der Werkstatt ihres Mannes sind beschäftigt 35 Frauen Selbständig sind 2 "

Außerdem sind noch viele Frauen durch Feilenholen und -Abfertigen für ihren Mann beschäftigt, welche nicht im Stande sind, einen gewissen Verdienst anzugeben.

Von den oben angeführten Frauen finden Beschäftigung

26 im Feilenblankmachen (Scheuern), 11 im Feilenhauen. Die Arbeitszeit ist durchschnittlich täglich 5 Stunden, sie schwankt zwischen 2 bis 8 und 10 Stunden täglich. Der durchschnittliche Verdienst ist für Scheuern 3 M. wöchentlich, er schwankt zwischen 2-5 " " für Hauen 5 " " er schwankt zwischen 3-8 " "

Von den 2 selbständigen Frauen ist die eine beschäftigt auf Sägefeilen bei 12stündiger Arbeitszeit und 8 M. Verdienst pro Woche; die andere auf runde Bastardfeilen bei 13stündiger Arbeitszeit und 6,50 M. Verdienst pro Woche. Die selbständigen Hauer sind ziemlich all. ... -Verein, die Frauen auch.

Die Fabrikanten gehören bis auf 3 dem Heinscheider Fabrikanten-Verein an, ungefähr 160. Die Zahl läßt sich nicht genau feststellen. Feilenhausmaschinen waren im Jahr 1890 ungefähr 40 Stück in Anwendung. Durch den Streik wurden dieselben auf ungefähr 60-70 Stück vermehrt. Davon entfallen auf

Mannesmann 9 Stück, Kofthaus u. Busch 9 " Pleiß 14 " Courts 12 " Wellershaus 4 " Offermann, Salz, u. f. m. je 2 "

Die Feilenhauerei wird also in absehbarer Zeit fast ganz durch Maschinen betrieben werden.

Die Fabrikanten an der Arbeit.

Ein Magdeburger Lokalblatt enthält unterm 2. August folgende Notiz: "Vom Verbanne der hiesigen Metall-Industriellen, der sämtliche größeren Werke umfaßt, ist eine Arbeitsnachweis-Stelle errichtet worden, die den Beschwerden und Zeitversäumnissen, die durch das Auffuchen der einzelnen in den verschiedenen Vorstädten liegenden Werke entstehen, thunlichst abhelfen soll. Die Benutzung der Nachweisstelle durch die Arbeiter ist unentgeltlich, und jedem Arbeiter wird seinem erlernten Gewerbe entsprechende Arbeit, soweit solche vorhanden ist, nachgewiesen und zwar lediglich auf Grund der vorzulegenden Quittungskarte über die Invaliditäts- und Altersversicherung oder seines Arbeitsbuches. Die Arbeitsstelle befindet sich Blücherstraße Nr. 3 im Hinterhause, eine Treppe hint." Während die Fabrikanten auf diese Weise die Unterjochung der Arbeiter systematisch in's Werk setzen, was sie nur können, weil sie einig sind, bemühen sich auf der anderen Seite Leute, den Arbeitern weis zu machen, daß ein engerer Zusammenschluß im Metallarbeiterverband "verfrüht" ist. Mögen die Magdeburger Metallarbeiter derartigen "Rathschlägen" ihr Ohr verschließen.

Zum Gewerkschafts-Kongress.

Die Generalkommission hat sich, wie seiner Zeit bekannt gegeben worden ist, an die Vorstände der Zentralvereine und die Vertrauensleute der Gewerkschaften gewandt, um diese entscheiden zu lassen, ob der projektirte Gewerkschafts-Kongress noch in diesem Jahre abzuhalten sei oder bis zum Frühjahr des nächsten Jahres vertagt werden solle. Die Ursache dieses Vorgehens war, daß die Kommission von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Einberufung des Kongresses in diesem Jahre nicht rathsam sei, weil einmal die Meinung über eine engere Verbindung der Gewerkschaften noch nicht genügend geklärt wäre, andererseits aber die Genossen durch die Deckung der

Unkosten für die vielen in diesem Jahre stattfindenden Kongresse zu sehr pekuniär belastet würden, was um so mehr Bedenken erregen müßte, weil wir uns in einer Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs befinden. Die vorgenommene Abstimmung ergab folgendes Resultat: Von den in Deutschland bestehenden 59 Zentralvereinen beteiligten sich 40 an der Abstimmung. Für die Vertagung des Kongresses bis zum Frühjahr des nächsten Jahres erklärten sich 23, für Einberufung in diesem Jahre 17 Vorstände. Von zwei Vorständen wurde die Mittheilung gemacht, daß sie bindende Verpflichtungen auf dem Kongress zu übernehmen nicht berechtigt wären und demnach auch über den Zeitpunkt derselben nicht bestimmen könnten. Von den Vertrauensleuten erklärten sich für die Vertagung drei, gegen dieselbe einer. Dieses Ergebnis der Abstimmung legt also der Generalkommission die Verpflichtung auf, den Kongress bis zum Frühjahr des nächsten Jahres hinauszuschieben.

Nach der bis jetzt über die Organisationsfrage gepflogenen Diskussion läßt sich konstatiren, daß die Meinungen über die Verbindung der zentralisirten Gewerkschaften gewaltig auseinander gehen. Es besteht diese Meinungsverschiedenheit jedoch nicht nur zwischen den Vertretern der Zentralisationen und den Anhängern der Lokalorganisation, sondern sie findet sich auch bei den einzelnen Zentralvereinen, was um so mehr in's Gewicht fallen muß, als diese zunächst berufen sein werden, eine Neuorganisation anzubahnen. Wenn die Vertreter auf dem Gewerkschafts-Kongress, welcher, wenn die Vertretung entsprechend der Resolution der Berliner Gewerkschafts-Konferenz erfolgt, einen enormen Umfang haben wird, mit der jetzt vorhandenen Meinungsverschiedenheit auf den Kongress kommen, so läßt sich mit Sicherheit voraussagen, daß Tage vergehen werden, ehe die verschiedenen Meinungen alle zur Geltung gelangen. Eine kostbare Zeit würde also, wie vielfach auf den Kongressen, mit dem Halten von Neben und dem Anbringen der persönlichen Ansichten über die Sache verloren gehen. Um dieses zu vermeiden und die Meinungen auszugleichen, ist es notwendig, daß eine Verständigung wenigstens unter den Körperschaften erfolgt, welche größere Vereine zu vertreten haben, unter den Zentralvorständen, da diese überhaupt vor allen anderen berufen sein werden, über die Organisationsfrage zu entscheiden.

Es sind in diesen Vorständen Personen, welche jahrelang an der Vereinsleitung thätig sind und deshalb nicht nur die verschiedenen Vereinsgesetze, sondern auch die Maximen der Behörden kennen. Desgleichen kommt auch ihnen ein Urtheil über die Verwaltung der Vereine zu, da sie durch eigene Erfahrung die Schwierigkeiten oder den Nutzen der einzelnen Einrichtungen kennen. Wir wollen selbstverständlich auch den Vertretern der Lokalorganisationen die Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete nicht absprechen, jedenfalls aber bewegen sich deren Kenntnisse mehr auf theoretischem Gebiete, während den Ersteren praktische Erfahrungen zur Seite stehen.

Diese Erwägungen haben die Generalkommission dazu geführt, daß sie vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses eine Konferenz der Vorstände der Zentralvereine einberufen will. Zu dieser Konferenz, welche am 7. September d. J. in Halberstadt stattfinden wird, soll jeder Zentralvorstand einen Delegirten senden und werden diesbezügliche Einladungen den resp. Vorständen zugehen.

Die Konferenz wird darüber berathen, ob der Entwurf, welchen die Generalkommission für die Organisation der deutschen Gewerkschaften gemacht hat,

praktisch und durchführbar ist, und ob er in der jetzigen Fassung dem Gewerkschaftskongress vorgelegt werden soll. Es liegt außer allem Zweifel, daß, wenn hier eine Verständigung über den einzig schlagenden Weg erfolgt, der Kongress nicht nur kürzere Zeit in Anspruch nehmen, sondern auch wirklich einen praktischen Erfolg zu verzeichnen haben wird. Ferner wird nach dem Stattfinden der Konferenz die Agitation für die Gewerkschaften eine einheitliche Richtung erhalten, während sie jetzt einer gewissen Unsicherheit nicht entbehrt, welche dadurch hervorgerufen wird, daß man von allen Seiten erwartet, es werde eine Aenderung der jetzigen Organisation der Gewerkschaften erfolgen.

Sodann erweist sich auch die gegenwärtige Stellung der Generalkommission derartig, daß wir genöthigt sind, von den Zentralvereinen eine Erklärung zu verlangen, ob sie für die fernere Zeit uns ihre Unterstützung leihen wollen. Es sind der Kommission von der Berliner Gewerkschaftskonferenz Aufgaben gestellt worden, welche sie nur erfüllen kann, wenn sich die zentralisirten Gewerkschaften dazu entschließen, bestimmte Beihilfe zu sichern.

Es wird also die Konferenz zu entscheiden haben, ob wir auch fernerhin die bis dato erfüllten Aufgaben erfüllen sollen und werden sich die Vertreter für ihre Organisationen zur Unterstützung der Kommission verpflichten müssen.

Wir sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß es rathsam ist, den Gewerkschafts-Kongress in diesem Jahre nicht abzuhalten, weil er nicht nur enorme Ausgaben erfordern, sondern auch einen praktischen Erfolg nicht zu verzeichnen haben würde.

Dagegen erweist es sich als notwendig, daß im kleineren Kreise eine Klärung der Meinungen erfolgt, damit einmal den Gewerkschaften ein neuer Anstoß gegeben und der jetzige Zustand des Stillstandes in den Organisationen beseitigt werde, sowie durch die vorherige Berathung der Vorlage für den Gewerkschaftskongress diesem der praktische Erfolg gesichert wird.

Wir sind überzeugt, daß die Einberufung dieser Konferenz den Interessen der deutschen Gewerkschaften dient und dieses allein muß für alle unsere Entschlüsse maßgebend sein.

Die Generalkommission.

Erbauliches aus dem modernen Kunstwesen.

Ueber zünftlerische Lehrlingszuchterei und Ausbeutung berichtet der "Zeiter Volksbote" Folgendes: Der Tischler B. aus Naumburg gab seinen Sohn dem Tischlermeister Böck zu Stößen in die Lehre. Am 3. März 1889 wurde ein Kontrakt zwischen Beiden abgeschlossen, und eine Konventionalstrafe von 90 M. für eb. vorzeitige unberechtigte Lösung desselben festgelegt. Im August 1890 nahm aber der Vater seinen Sohn aus der Lehre mit der Begründung: "Sein Sohn sei beim Lehrherrn derart mit häuslichen Diensten und Arbeiten, insbesondere mit Straßengehen, Ausräumen der Mistgrube, Drehen der Wäschewangel und Arbetten landwirthschaftlicher Art beschäftigt worden, daß für seine Ausbildung im Handwerk zu wenig Zeit und Gelegenheit übrig geblieben sei. Bei der großen Anzahl von sieben beim Lehrherrn beschäftigten Lehrlingen sei eine tüchtige Ausbildung des einzelnen Lehrlings unmöglich gewesen. Uebrigens sei sein Sohn weit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wahrscheinlich, um die Versäumnisse in der Tischlerei wenigstens in etwas auszugleichen. Erblick habe der Lehrherr Jenen ohne jeden Anlaß in beleidigender Weise behandelt."

Der Meister klagte auf Zahlung der 90 M. Strafe und behauptet, daß er dem Vater durchaus keinen Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses geboten habe, da er seinen gesetzlichen Verpflichtungen als Lehrherr vollständig nachgekommen sei. Daß der Sohn des Beklagten wie jeder andere Lehrling ab und zu häusliche Arbeiten habe mit verrichten müssen, gebe er zu, keineswegs sei dies aber in einer das allgemein übliche Maß überschreitenden Weise geschehen. Für









